

Amtsblatt

für die Stadt Salzburg

Nummer 24

Salzgitter, den 6. November 2014

41. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
115 Feststellung des Jahresabschlusses 2013, Entlastung des Betriebsleiters sowie die Behandlung des Jahresgewinns des Eigenbetriebs Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik	161	119 Feststellung/Auslegung des Jahresabschlusses 2012 und Entlastung des Oberbürgermeisters.....	163
116 Fälligkeitstermine im November 2014 für Abgaben (Steuern und Gebühren)	162	120 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Salzburg über die Benutzung des Sport-, Freizeit- und Erholungsgebietes „Salzburgersee“ (Salzburgersee-Verordnung).....	164
117 Sitzung des Jugendparlamentes	163	121 Öffentliche Zustellungen	166
118 Auslegung des Schlussberichts des Fachdienstes Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012.....	163		

Amtliche Bekanntmachungen

115

Feststellung des Jahresabschlusses 2013, Entlastung des Betriebsleiters sowie die Behandlung des Jahresgewinns des Eigenbetriebs Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik

Der Rat der Stadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Salzburg beschließt den von der Kommuna Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KT) in Form und Fassung geprüften Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebs Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (EB SZ-G.E.L.).
2. Der Jahresabschluss des EB SZ-G.E.L. zum 31. Dezember 2013 schließt mit einer Bilanzsumme von 274,3 Mio. € und einem Jahresüberschuss von 8,629 Mio. € ab. Ein Anteil des Jahresüberschusses von 7,0 Mio. € wird der zweckgebundenen Rücklage für die Fortführung des „Schulsanierungsplanes 2007 plus“ zugeführt. Der verbleibende Anteil des Jahresüberschusses in Höhe von 1,629 Mio. € wird als Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Betriebsleiter wird gemäß § 33 EigBetrVO für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Vor der Beschlussfassung des Rates der Stadt Salzburg hat die Kommuna Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nebst Vorbemerkung:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Salzburg Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Salzburg, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Ver-

antwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse Anlass zu Beanstandungen geben und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der wirtschaftlichen Führung haben wir entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG (IDW PS 720) vorgenommen. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht des EB SZ-G.E.L. für das Geschäftsjahr 2013 werden in der Zeit vom 10. November bis einschließlich 18. November 2014 im EB SZ-G.E.L. der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 14 in 38226 Salzgitter-Lebenstedt, Zimmer-Nr. 06.09 im E.ON-Avacon-Gebäude, öffentlich ausgelegt.

- SZ-G.E.L. -

116

Fälligkeitstermine im November 2014 für Abgaben (Steuern und Gebühren)

Die Stadtkasse Salzgitter macht die Abgabepflichtigen auf die nachstehenden Fälligkeitstermine aufmerksam und bittet gleichzeitig, die Abgabebeträge bis zum Tage der Fälligkeit durch Überweisung auf eines ihrer Postgiro- oder Bankkonten zu begleichen:

1. Abgaben lt. Bescheid des Fachdienstes Haushalt und Finanzen

a) Grundsteuer A	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2014
b) Grundsteuer B	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2014
c) Straßenreinigungsgebühr	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2014
d) Hundesteuer	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2014

2. Gewerbesteuervorauszahlung

Oktober - Dezember fällig 15.11.2014

Das Team Steuern weist daraufhin, dass nur **die Steuerpflichtigen, bei denen eine Änderung** eingetreten ist, einen **neuen Jahresbescheid** für die Steuern erhalten. Für alle anderen gilt die Festsetzung im letzten Steuerbescheid.

3. Abfallentsorgungsgebühren

lt. Bescheid des Städtischen Regiebetriebes	Oktober - Dezember	fällig 15.11.2014
---	--------------------	-------------------

Das gilt nicht für die Abgabepflichtigen, die der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung im Lastschrift-einzugsverfahren erteilt haben.

Stadtkasse Salzgitter, den 21.10.2014

117

Sitzung des Jugendparlamentes

Am 13.11.2014 findet in der Zeit von 17:00 Uhr-20:00 Uhr die Sitzung des Jugendparlamentes im Ratssaal der Stadt Salzgitter statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Gundacker
Fachdienst 51.1
Kommunale Kinder-und Jugendförderung

118

Auslegung des Schlussberichts des Fachdienstes Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012

Der Schlussbericht des Fachdienstes Rechnungsprüfung der Stadt Salzgitter über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 (eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters der Stadt Salzgitter hierzu war nicht erforderlich) wird gemäß § 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes im

Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -
Team Finanzmanagement
In der Technik-Zentrale der e.on AVACON
Modul 8, Zimmer 08.10
Joachim-Campe-Str. 14
38226 Salzgitter

wie folgt öffentlich ausgelegt:

Montag, den 10.11.2014 bis Dienstag, den 18.11.2014
Montag - Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

gez. Thaller

119

Feststellung / Auslegung des Jahresabschlusses 2012 und Entlastung des Oberbürgermeisters

Die anliegenden Beschlüsse wurden in der 33. Öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter vom 15.10.2014 einstimmig mit 2 Enthaltungen gefasst:

TOP 4.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2012
Vorlage: 3334/16

Der Jahresabschluss 2012 wird entsprechend § 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S.3 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) beschlossen.

Anmerkung: Die Beschlussfassung erfolgte unter Berücksichtigung nicht-öffentlicher Bestanteile aus der 33. nicht-öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Salzgitter vom 15.10.2014 (TOP 3.1, Vorlage 3334/16-1)

TOP 4.2 Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012
Vorlage: 3335/16

Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 129 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss ohne Forderungsübersicht wird gem. § 129 Abs. 2 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) im

Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -
Team Finanzmanagement
In der Technik-Zentrale der e.on AVACON
Modul 8, Zimmer 08.10
Joachim-Campe-Str. 14
38226 Salzgitter

wie folgt öffentlich ausgelegt:

Montag, den 10.11.2014 bis Dienstag, den 18.11.2014
Montag - Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

gez. Bischoff

120

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Salzgitter über die Benutzung des Sport-, Freizeit- und Erholungsgebietes „Salzgittersee“ (Salzgittersee-Verordnung)

Aufgrund des § 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 158) und des § 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 15. Oktober 2014 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Salzgitter über die Benutzung des Sport-, Freizeit- und Erholungsgebietes „Salzgittersee“ (Salzgittersee-Verordnung) vom 23. November 2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 191) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Verbot für Haus- und Nutztiere

- (1) Hunde dürfen im Salzgittersee nur an der dafür eingerichteten Uferstrecke innerhalb der im Wasser befindlichen Markierungen ins Wasser, um zu baden. Der Hundebadebereich ist in der Anlage zu dieser Verordnung entsprechend als Hundebadebereich mit dem Namen „Hundebadebereich“ gekennzeichnet. Alle übrigen Haus- und Nutztiere dürfen im gesamten Salzgittersee nicht baden oder getränkt werden. Ebenso dürfen Haus- und Nutztiere nicht das Eis und den Strand betreten.
- (2) Hunde dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung mit Ausnahme der Hundebadebereiche mit dem Namen „Hundebadebereich“ nur an der Leine mitgeführt werden.
- (3) Die Vorschriften im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, im Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden, in der Verordnung über den Leinenzwang für Hunde innerhalb von Schongebieten in Feld und Forst in der Stadt Salzgitter und in der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Salzgitter (Gefahrenabwehrverordnung) in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.“

2. Die Anlage zur Salzgittersee-Verordnung wird durch die Anlage zu dieser Änderungsverordnung ersetzt.

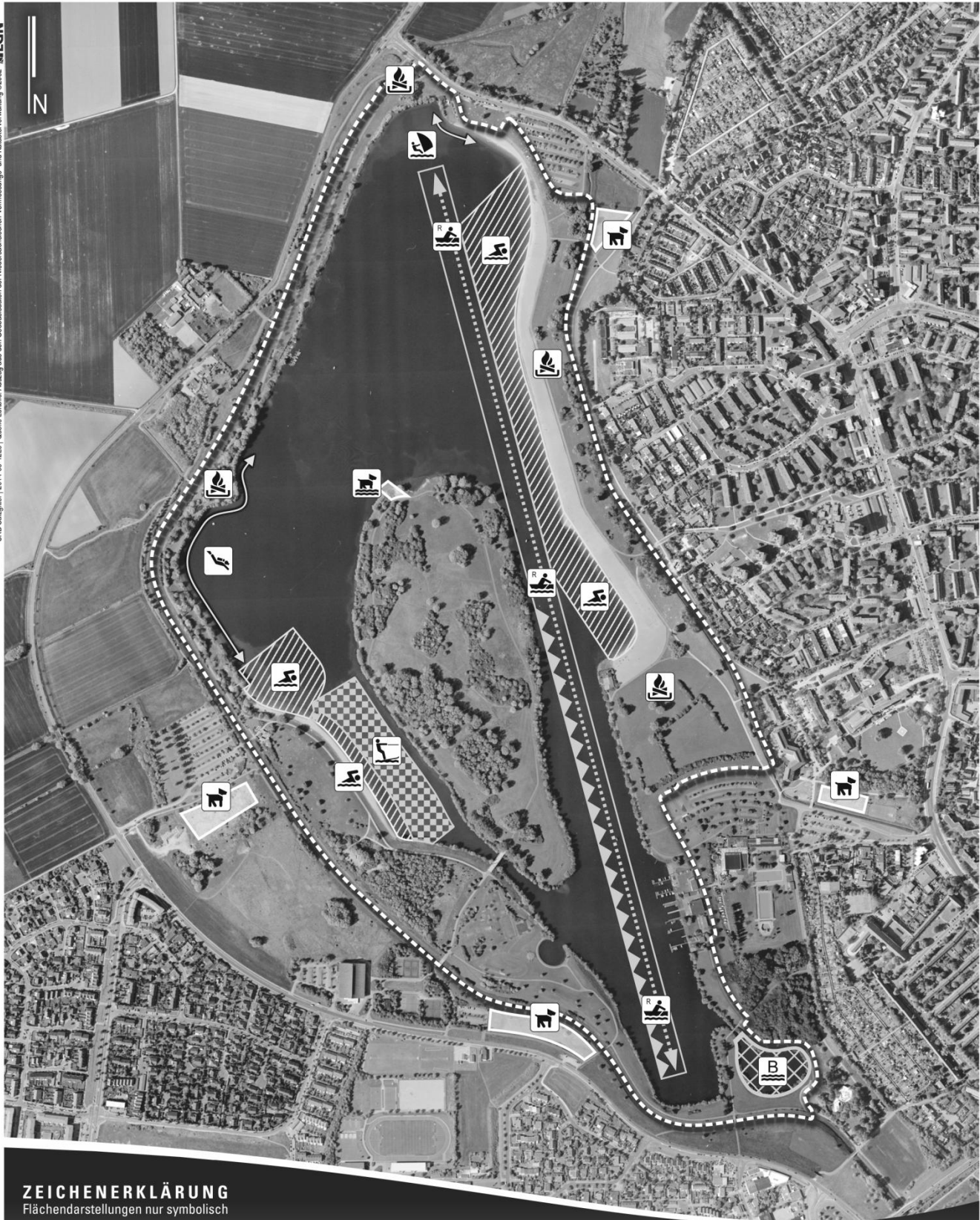
§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Salzgitter, den 21.10.2014

Gez. Frank Klingebiel
(Oberbürgermeister)

SFB Salzgitter / 2014-08-12(a) Quelle Luftbild: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2002 LGN



ZEICHENERKLÄRUNG
 Flächendarstellungen nur symbolisch

- | | | | |
|--|----------------------------------|-----------------------------------|-----------------|
| Badezonen | Grillplatz | Regattastrecke | Tauchereinstieg |
| Binnenteich | Hundeauslaufwiese | Hundeauslaufwiese mit Badebereich | Surfereinstieg |
| Geltungsbereich der Salzgittersee-Verordnung | Vorfahrtsstrecke [§21 Abs. 2c] | | |

121

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Ezra, Lior 32.4/6408070	Hazetim 94/99 IL-5401186 Givat Shmuel	Straßenverkehrsgesetz	13.10.2014
Szmicel, Mariusz 32.4/3418071	Kosza 21 Polen 66120 Kocgowa	Straßenverkehrsgesetz	13.10.2014
Szablocs Bela Markovszky 32.4/4408909	Georg-Löwenstein-Str.34 b.Beyer 10317 Berlin Lichtenberg	Straßenverkehrsgesetz	16.10.2014
Glinski, Piotr 32.4/6406655	Brühl 27 31134 Hildesheim	Straßenverkehrsgesetz	16.10.2014
Wibbelink, Robert Jan W. 32.4/4414320	Ruurstraat 31 NL-7496 AK Hengewelde	Straßenverkehrsgesetz	16.10.2014
Becken, Lars-Erik 32.4/6407068	Langesgate 11 N-0165 Oslo	Straßenverkehrsgesetz	16.10.2014
Digiulio, Marco 32.4/6408151	Piazza G. Spadolini 8 I-50127 Florenz	Straßenverkehrsgesetz	16.10.2014
Jäckel, Marcus 32.4/4413194	Annenstraße 55 31134 Hildesheim	Straßenverkehrsgesetz	20.10.2014

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum 04.12.2014 eingesehen werden.

Nach Ablauf von zwei Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -

Aushang:

vom

bis

FG 32 Datum/Unterschrift

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
IBAN: DE78 2505 0000 0003 8038 06

Sparkasse Goslar/Harz
IBAN: DE55 2685 0001 0070 0009 14

Postbank Hannover
IBAN: DE82 2501 0030 0006 0133 00

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik